

*in dem Bewusstsein*, dass das Menschenrechtslernen auch den Erwerb und die Internalisierung von Kenntnissen und das Wissen um die eigene Menschenwürde und die anderer Menschen umfasst,

*bekräftigend*, dass die während des Internationalen Jahres des Menschenrechtslernens unternommenen Aktivitäten das Lernen über die Menschenrechte erweitern und vertiefen sollen, ausgehend von den Grundsätzen der Universalität, der Unteilbarkeit, der Interdependenz, der Unparteilichkeit, der Objektivität und der Nichtselektivität, eines konstruktiven Dialogs und konstruktiver Zusammenarbeit, mit dem Ziel, die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten zu verstärken, eingedenk der Pflicht der Staaten, ungeachtet ihres jeweiligen politischen, wirtschaftlichen oder kulturellen Systems alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, und eingedenk der Bedeutung nationaler und regionaler Besonderheiten und unterschiedlicher historischer, kultureller und religiöser Voraussetzungen,

*in der Erkenntnis*, dass die Zivilgesellschaft, die Wissenschaft, gegebenenfalls der Privatsektor sowie die Parlamentarier auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene eine wichtige Rolle bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte übernehmen können, insbesondere bei der Erarbeitung von Mitteln und Wegen zur Förderung und Verwirklichung des Menschenrechtslernens als Lebensart auf der Ebene der Gemeinwesen,

1. *bekräftigt ihre Überzeugung*, dass das Lernen über alle Menschenrechte und Grundfreiheiten alle Frauen, Männer, Jugendlichen und Kinder dazu befähigen kann, sich als Menschen voll zu entfalten und auch diesem Wissen entsprechend zu handeln, um die effektive Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle zu gewährleisten;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, während des Internationalen Jahres des Menschenrechtslernens und darüber hinaus in Absprache mit der Zivilgesellschaft, dem Privatsektor, der Wissenschaft, Parlamentariern und Regionalorganisationen, einschließlich der zuständigen Sonderorganisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen, internationale Strategien und/oder regionale, nationale und lokale Aktionsprogramme mit dem Ziel eines breit angelegten und dauerhaften Menschenrechtslernens auf allen Ebenen auszuarbeiten und dabei die komplexeren Maßnahmen zu berücksichtigen, die im Rahmen des Weltprogramms für Menschenrechtsbildung<sup>217</sup> unternommen werden;

3. *fordert* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte und den Menschenrechtsrat *auf*, die Zivilgesellschaft, den Privatsektor, die Wissenschaft, die Regionalorganisationen und andere maßgebliche Interessenträger sowie die Organisationen, Programme und Fonds des Systems der Vereinten Nationen bei ihren Anstrengungen zu unterstützen und mit ihnen zusammenzuarbeiten, insbesondere bei der Ausarbeitung internationaler Strategien und/oder regionaler, nationaler und lokaler Aktionsprogramme mit dem Ziel eines breit angelegten und dauerhaften Menschenrechtslernens für alle, einschließlich Seminaren und Arbeits-

tagungen für führende Vertreter der Gemeinwesen, und dabei zu bedenken, dass es sich um einen langfristigen, mehrjährigen Prozess unter Beteiligung verschiedener Länder aus allen Regionen handelt;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die Durchführung dieser Resolution in den Bericht aufzunehmen, den er der Generalversammlung im Einklang mit ihrer Resolution 62/171 auf ihrer vierundsechzigsten Tagung vorlegen wird.

#### RESOLUTION 63/174

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/430/Add.2, Ziff. 182)<sup>218</sup>.

#### 63/174. Wirksame Förderung der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 47/135 vom 18. Dezember 1992, mit der sie die Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, verabschiedete, die der genannten Resolution als Anlage beigefügt ist, und eingedenk des Artikels 27 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>219</sup> sowie anderer einschlägiger bestehender internationaler Normen und innerstaatlicher Rechtsvorschriften,

*sowie unter Hinweis* auf ihre späteren Resolutionen über die wirksame Förderung der Erklärung sowie auf die Resolution 6/15 des Menschenrechtsrats vom 28. September 2007, mit der der Rat das Forum für Minderheitenfragen einrichtete<sup>220</sup>, und seine Resolution 7/6 vom 27. März 2008 über das Mandat der unabhängigen Expertin für Minderheitenfragen<sup>221</sup>,

<sup>218</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Belarus, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Finnland, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Island, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mauritius, Mexiko, Monaco, Montenegro, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Peru, Polen, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowenien, Timor-Leste, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

<sup>219</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

<sup>220</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 53 (A/63/53)*, Kap. I, Abschn. A.

<sup>221</sup> Ebd., Kap. II.

*feststellend*, dass die Förderung und der Schutz der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zur politischen und sozialen Stabilität und zum Frieden beitragen und die kulturelle Vielfalt und das Erbe der Gesellschaft bereichern, wie im Ergebnis des Weltgipfels 2005 bekräftigt<sup>222</sup>,

*bekräftigend*, dass wirksame Maßnahmen und die Schaffung günstiger Voraussetzungen für die Förderung und den Schutz der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, die eine effektive Nichtdiskriminierung und die Gleichberechtigung aller sowie die volle und wirksame Mitwirkung an sie betreffenden Angelegenheiten gewährleisten, dazu beitragen, Probleme und Situationen im Zusammenhang mit ihren Menschenrechten zu verhindern und auf friedlichem Weg zu bereinigen,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* über die Häufigkeit und Schwere sowie die oftmals tragischen Folgen der in vielen Ländern bestehenden Streitigkeiten und Konflikte, die Personen betreffen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, sowie darüber, dass diese Personen oft unverhältnismäßig stark unter den Auswirkungen von Konflikten und den daraus resultierenden Verletzungen ihrer Menschenrechte leiden und besonders von Vertreibung bedroht sind, unter anderem durch Bevölkerungsumsiedlung, Flüchtlingsströme und Zwangsumsiedlung,

*betonend*, dass stärkere Anstrengungen unternommen werden müssen, um das Ziel der vollen Verwirklichung der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zu erreichen, namentlich indem ihre wirtschaftliche und soziale Lage und ihre Marginalisierung angegangen werden, und um jedwede Diskriminierung, der sie ausgesetzt sind, zu beenden,

*sowie die Bedeutung betonend*, die der Menschenrechtsbildung und -ausbildung und dem Menschenrechtslernen sowie dem Dialog und dem Zusammenwirken aller in Betracht kommenden Interessenträger und Mitglieder der Gesellschaft im Hinblick auf die Förderung und den Schutz der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, als integraler Bestandteil der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung zukommt, wozu auch der Austausch bewährter Praktiken, etwa zur Förderung des wechselseitigen Verständnisses von Minderheitenfragen, die Handhabung der Vielfalt durch die Anerkennung von Mehrfachidentitäten und die Förderung integrativer und stabiler Gesellschaften und ihres inneren Zusammenhalts gehören,

*ferner betonend*, dass die nationalen Institutionen bei der Förderung und dem Schutz der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, sowie bei der frühzeitigen Erkennung von Problemen im Zusammenhang mit Minderheitenfragen

und der Sensibilisierung dafür eine wichtige Rolle übernehmen können,

*aner kennend*, dass den Vereinten Nationen beim Schutz der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, eine wichtige Rolle zukommt, unter anderem indem sie der Erklärung gebührend Rechnung tragen und sie verwirklichen,

1. *erklärt erneut*, dass die Staaten verpflichtet sind, sicherzustellen, dass Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten ohne jede Diskriminierung und in voller Gleichheit vor dem Gesetz voll und wirksam ausüben können, im Einklang mit der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören<sup>223</sup>, und verweist auf die einschlägigen Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban<sup>224</sup>, namentlich die Bestimmungen über Formen der Mehrfachdiskriminierung;

2. *fordert* die Staaten und die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, die in der Erklärung festgelegten Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zu fördern und zu schützen, namentlich indem sie Bedingungen zur Förderung ihrer Identität begünstigen, eine angemessene Bildung bereitstellen und ihnen die Teilhabe an allen Aspekten des politischen, wirtschaftlichen, sozialen, religiösen und kulturellen Lebens der Gesellschaft sowie am wirtschaftlichen Fortschritt und an der Entwicklung ihres Landes ohne Diskriminierung erleichtern und dabei eine geschlechtsspezifische Perspektive anwenden;

3. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, gegebenenfalls alle erforderlichen verfassungsmäßigen, gesetzgeberischen, administrativen und sonstigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Erklärung zu fördern und zu verwirklichen, und appelliert an die Staaten, im Einklang mit der Erklärung bilateral und multilateral zusammenzuarbeiten, insbesondere im Hinblick auf den Austausch bewährter Praktiken und gewonnener Erfahrungen, um die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zu fördern und zu schützen;

4. *begrüßt* in diesem Zusammenhang die auf Initiative des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte in Zusammenarbeit mit der Internationalen Arbeitsorganisation und dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung am 15. und 16. Januar 2008 in Wien abgehaltene Sachverständigentagung über Integration und Vielfalt in der Polizeiarbeit, bei der Fachleute aus Polizeidiensten verschiedener Regionen und Länder der Welt zusammenkamen, um positive Erfahrungen und Erkenntnisse hinsichtlich der Eingliederung von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachli-

<sup>223</sup> Resolution 47/135, Anlage.

<sup>224</sup> Siehe A/CONF.189/12 und Corr.1, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter [www.un.org/Depts/german/conf/ac189-12.pdf](http://www.un.org/Depts/german/conf/ac189-12.pdf).

<sup>222</sup> Siehe Resolution 60/1.

chen Minderheiten angehören, in die Strafverfolgungssysteme auszutauschen, und nimmt davon Kenntnis, dass das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte derzeit Leitlinien für Integration und Vielfalt in der Polizeiarbeit ausarbeitet<sup>225</sup>;

5. *legt* den Staaten *nahe*, bei ihren Folgemaßnahmen zu der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz Aspekte, die mit Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zusammenhängen, in ihre nationalen Aktionspläne aufzunehmen und in diesem Kontext Formen der Mehrfachdiskriminierung in vollem Umfang zu berücksichtigen;

6. *lobt* die unabhängige Expertin für Minderheitenfragen für die bisher von ihr geleistete Arbeit, für die wichtige Rolle, die sie übernommen hat, um die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, stärker ins Bewusstsein und ins Licht der Öffentlichkeit zu rücken, sowie für ihre laufenden Anstrengungen zur Förderung und zum Schutz der Rechte dieser Personen mit dem Ziel, eine ausgewogene Entwicklung und friedliche und stabile Gesellschaften zu gewährleisten, namentlich durch die enge Zusammenarbeit mit den Regierungen, den zuständigen Organen und Mechanismen der Vereinten Nationen und den nichtstaatlichen Organisationen, wie in Resolution 7/6 des Menschenrechtsrats vorgesehen;

7. *fordert* alle Staaten *auf*, mit der unabhängigen Expertin bei der Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben und Pflichten zusammenzuarbeiten, und legt den Sonderorganisationen, Regionalorganisationen, nationalen Menschenrechtsinstitutionen und nichtstaatlichen Organisationen *nahe*, einen regelmäßigen Dialog und die Zusammenarbeit mit der Mandatsträgerin aufzunehmen;

8. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Beschluss des Menschenrechtsrats, das Forum für Minderheitenfragen<sup>220</sup> einzurichten, das eine Plattform für die Förderung des Dialogs und der Zusammenarbeit in Fragen betreffend Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, bieten, thematische und sachverständige Beiträge zur Arbeit der unabhängigen Expertin für Minderheitenfragen leisten und bewährte Praktiken, Herausforderungen, Chancen und Initiativen für die weitere Umsetzung der Erklärung aufzeigen und analysieren wird;

9. *bittet* die Staaten, die Mechanismen, Organe, Sonderorganisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, die regionalen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und die nationalen Menschenrechtsinstitutionen sowie Wissenschaftler und Sachverständige für Minderheitenfragen, an der im Dezember 2008 in Genf stattfindenden Eröffnungssitzung des Forums für Minderheitenfra-

gen, die dem Thema der Rechte von Personen, die Minderheiten angehören, sowie dem Recht auf Bildung gewidmet sein wird, aktiv mitzuwirken;

10. *fordert* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte *auf*, im Rahmen ihres Mandats die Verwirklichung der Erklärung zu fördern, zu diesem Zweck auch weiterhin einen Dialog mit den Regierungen zu führen und den United Nations Guide for Minorities (Leitfaden der Vereinten Nationen für Minderheiten) regelmäßig zu aktualisieren und weit zu verbreiten;

11. *begrüßt* die interinstitutionellen Konsultationen, die die Hohe Kommissarin mit den Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen in Minderheitenfragen führt, und fordert diese Organisationen, Fonds und Programme *auf*, aktiv zu diesem Prozess beizutragen;

12. *begrüßt außerdem*, dass die unabhängige Expertin für Minderheitenfragen mit den Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen, beispielsweise dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, bei den Tätigkeiten zusammenarbeitet, die diese auch weiterhin in allen Teilen der Welt zugunsten von Personen durchführen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören;

13. *ersucht* die Hohe Kommissarin, ihre Bemühungen um die Verbesserung der Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen bei den mit der Förderung und dem Schutz der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zusammenhängenden Tätigkeiten fortzusetzen und die Arbeit der auf dem Gebiet der Menschenrechte tätigen zuständigen Regionalorganisationen bei ihren Bemühungen zu berücksichtigen;

14. *bittet* die Menschenrechtsvertragsorgane, bei der Prüfung der von den Vertragsstaaten sowie über die Sonderverfahren des Menschenrechtsrats vorgelegten Berichte auch künftig im Rahmen ihres jeweiligen Mandats ihr Augenmerk auf die Situation und die Rechte von Personen zu richten, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören;

15. *bittet* die Hohe Kommissarin, sich weiter um freiwillige Beiträge zu bemühen, um die wirksame Mitwirkung von Vertretern nichtstaatlicher Organisationen und von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, insbesondere aus Entwicklungsländern, an den von den Vereinten Nationen, insbesondere ihren Menschenrechtsorganen, organisierten Aktivitäten im Zusammenhang mit Minderheitenfragen zu erleichtern, und dabei besonders darauf zu achten, dass die Beteiligung von jungen Menschen und Frauen sichergestellt wird;

16. *bittet* die unabhängige Expertin für Minderheitenfragen, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

<sup>225</sup> Der Bericht des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte über die Sachverständigentagung über Integration und Vielfalt in der Polizeiarbeit ist in Englisch verfügbar unter <http://www2.ohchr.org/english/issues/minorities/seminar.htm>.

17. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Menschenrechtsfragen“ fortzusetzen.

### RESOLUTION 63/175

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/430/Add.2, Ziff. 182)<sup>226</sup>.

#### 63/175. Menschenrechte und extreme Armut

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>227</sup>, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>228</sup>, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>228</sup>, des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>229</sup>, des Übereinkommens über die Rechte des Kindes<sup>230</sup>, des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung<sup>231</sup>, des Übereinkommens

über die Rechte von Menschen mit Behinderungen<sup>232</sup> und der anderen Menschenrechtsübereinkünfte der Vereinten Nationen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 47/196 vom 22. Dezember 1992, mit der sie den 17. Oktober zum Internationalen Tag für die Beseitigung der Armut erklärte, auf ihre Resolution 62/205 vom 19. Dezember 2007, mit der sie die Zweite Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (2008-2017) verkündete, sowie auf ihre Resolution 61/157 vom 19. Dezember 2006 und ihre früheren Resolutionen über Menschenrechte und extreme Armut, in denen sie bekräftigte, dass extreme Armut und soziale Ausgrenzung einen Verstoß gegen die Menschenwürde darstellen und dass daher auf nationaler und internationaler Ebene dringend Maßnahmen ergriffen werden müssen, um sie zu beseitigen,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 52/134 vom 12. Dezember 1997, in der sie anerkannte, dass die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte für das wirksame Verständnis, die wirksame Förderung und den wirksamen Schutz aller Menschenrechte unabdingbar ist,

*in Bekräftigung* der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele,

*tief besorgt* darüber, dass in allen Ländern der Welt, ungeachtet ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Gegebenheiten, extreme Armut hartnäckig weiterbesteht und dass ihr Ausmaß und ihre Ausprägungen wie Hunger, Menschenhandel, Krankheiten, Mangel an angemessenen Unterkünften, Analphabetentum und Hoffnungslosigkeit in den Entwicklungsländern besonders schlimm sind, gleichzeitig jedoch die beträchtlichen Fortschritte anerkennend, die in verschiedenen Teilen der Welt bei der Bekämpfung der extremen Armut erzielt wurden,

*sowie tief besorgt* darüber, dass geschlechtsspezifische Ungleichheit, Gewalt und Diskriminierung die extreme Armut verschärfen und dass Frauen und Mädchen unverhältnismäßig stark davon betroffen sind,

*betonend*, dass Kindern, Menschen mit Behinderungen und indigenen Völkern, die in extremer Armut leben, besondere Aufmerksamkeit gelten soll,

*besorgt* über die heute bestehenden Herausforderungen, namentlich diejenigen, die aus der Nahrungsmittel-, der Energie- und der Finanzkrise erwachsen, über deren Einfluss auf den Anstieg der Zahl der in extremer Armut lebenden Menschen und über ihre nachteiligen Auswirkungen auf die Fähigkeit aller Staaten, insbesondere der Entwicklungsländer, die extreme Armut zu bekämpfen,

<sup>226</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Sudan, Swasiland, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

<sup>227</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

<sup>228</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

<sup>229</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

<sup>230</sup> Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

<sup>231</sup> Ebd., Vol. 660, Nr. 9464. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 961; LGBl. 2000 Nr. 80; öBGBI. Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

<sup>232</sup> Resolution 61/106, Anlage I. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008.